



Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Geschäftsleitung

Merkblatt

Für Eltern zum Kindesunterhalt

Das seit 2017 in der Schweiz geltende Unterhaltsrecht geht davon aus, dass beide Elternteile gleichermaßen für den Unterhalt des Kindes aufkommen müssen, d.h. jedes Kind hat gegenüber seinen Eltern – unabhängig davon, ob diese miteinander verheiratet sind oder nicht – Anspruch auf gebührenden Unterhalt.

1. Der Unterhalt: Naturalunterhalt, Barunterhalt, Betreuungsunterhalt

Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes. Der Kindesunterhalt hat zum Ziel, das Bedürfnis bzw. den Anspruch des Kindes auf Grundversorgung, Pflege, Erziehung, Betreuung, Bildung, Teilhabe am sozialen Leben etc. sicherzustellen.

Der Anspruch auf Kindesunterhalt – inkl. Betreuungsunterhalt – ist rechtlich ein Anspruch des *Kindes* und nicht des betreuenden Elternteils.

Kindesunterhalt wird primär in Form von Pflege und Erziehung (= *Naturalunterhalt*) durch die Eltern geleistet. Darüber hinaus hat jedes Kind materielle Bedürfnisse (z.B. Kleider, Nahrung, Obdach, medizinische Versorgung etc.), welche Kosten verursachen. Diese sogenannten direkten Kinderkosten sind durch Geldzahlungen der Eltern zu decken (= *Barunterhalt*).

Jedes Kind hat zudem Anspruch auf die bestmögliche Betreuung. Wird ein Kind durch familienergänzende Angebote betreut, haben die Eltern diese Kosten als Teil des Barunterhalts zu tragen. Wenn ein Kind durch seine Eltern betreut wird, fallen zwar keine zusätzlichen direkten Kinderkosten an. Dieser Lebensentwurf führt aber allenfalls dazu, dass der betreuende Elternteil (zumindest für eine gewisse Zeit) seine Lebenshaltungskosten nicht vollständig durch eigene Einkünfte zu decken vermag. Diese Lücke soll mit dem Betreuungsunterhalt geschlossen werden, indem der nicht oder deutlich weniger betreuende Elternteil durch finanzielle Leistungen die Lebenshaltungskosten des hauptbetreuenden Elternteils mitträgt. Der Betreuungsunterhalt soll also den fehlenden Betrag decken, der dem betreuenden Elternteil dadurch entsteht, dass er das Kind betreut und deshalb kein Einkommen erzielen kann. Bei verheirateten bzw. geschiedenen Eltern wurde dies im Rahmen des (nach-)ehelichen Unterhalts bereits unter dem früheren Recht berücksichtigt. Seit 2017 kommen durch den Betreuungsunterhalt auch Unverheiratete in diesen Genuss.

2. Die Höhe des Kinderunterhalts: Berechnungsmethode im Kanton Bern

Die Bemessung des Kindesunterhalts erfolgt mittels *Bedarfsberechnung mit Überschussverteilung*. Diese Berechnungsmethode funktioniert grob zusammengefasst wie folgt: In einem ersten Schritt wird ermittelt, welche Einkünfte jedes Familienmitglied erzielt. Dabei werden die Einkommen beider Elternteile ebenso berücksichtigt wie die Kinderzulagen und allfällige Einkünfte der Kinder. In einem zweiten Schritt wird der Bedarf sämtlicher Beteiligter (= familiärer Grundbedarf) festgestellt. Ergibt die Gegenüberstellung von Einkommen und Grundbedarf einen Überschuss, wird dieser nach einem bestimmten Schlüssel auf die Familienmitglieder verteilt. Insbesondere bei guten finanziellen Verhältnissen besteht dabei ein gewisser Spielraum.

Es darf nicht in das betriebsrechtliche Existenzminimum des Unterhaltsschuldners eingegriffen werden. Wenn der Unterhalt des Kindes (Bar- und Betreuungsunterhalt) nicht durch die Eltern gedeckt werden kann, muss unter Umständen das Gemeinwesen einspringen.

Wenn die Einkünfte nicht genügen, um den Unterhalt des Kindes sicherzustellen, liegt eine sogenannte Mankosituation vor. Der fehlende Betrag wird in diesem Fall in der Unterhaltsregelung ausdrücklich festgehalten. Dies ermöglicht es, bei einer allfälligen zukünftigen ausserordentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsschuldners (z.B. durch Lottogewinn, Erbschaft) den fehlenden Betrag rückwirkend noch geltend zu machen.

3. Verfahren bei erstmaliger Festlegung des Unterhaltsbeitrags bei unverheirateten Eltern

Die Eltern haben die Möglichkeit, die Unterhaltsbeiträge für ihr Kind in einem Vertrag zu vereinbaren, wenn sie sich einigen können. Die Sozialdienste der Gemeinden bieten durch Beratung und Berechnung Hilfe bei der Ausarbeitung an, sofern beide Elternteile sich auf dieses Unterstützungsangebot einlassen und die geforderten Unterlagen als Berechnungsgrundlage einreichen ([Absichtserklärung](#)). Unterhaltsvereinbarungen müssen durch die KESB am Wohnsitz des Kindes genehmigt werden, damit sie für das Kind verbindlich sind. Diese Genehmigung ist kostenpflichtig.

Können sich die Eltern nicht einigen, stellt die KESB den Parteien eine Bestätigung aus, wonach der Einigungsversuch vor der KESB bzw. beim Sozialdienst gescheitert ist. Auch für diese „Feststellung des gescheiterten Einigungsversuches“ fallen Gebühren an. Mit der ausgestellten Bestätigung können die Eltern oder das Kind (vertreten durch den hauptbetreuenden Elternteil oder eine Beiständin oder einen Beistand) beim Regionalgericht (Zivilabteilung) am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes oder des Unterhaltspflichtigen eine Klage auf Festsetzung des geschuldeten Unterhaltsbeitrages einreichen.

Wenn sich ein Elternteil gar nicht erst auf Verhandlungen beim Sozialdienst einlässt, muss der andere bei der Schlichtungsbehörde ein Schlichtungsgesuch einreichen, da einem Gerichtsverfahren zwingend ein Einigungsversuch (entweder bei der KESB, bzw. dem Sozialdienst, oder bei der Schlichtungsbehörde) vorausgehen muss.

4. Verheiratete Eltern

Die vorstehenden Ausführungen zum Verfahren beziehen sich primär auf unverheiratete Eltern. Sind die Eltern verheiratet, ist für die Regelung des Kindesunterhalts das Gericht zuständig und nicht die KESB oder der Sozialdienst.

5. Verfahren bei Abänderung des Unterhaltsbeitrags

Wenn sich die Verhältnisse erheblich verändern – beispielsweise, wenn weitere Kinder hinzukommen oder die finanzielle Situation deutlich besser oder schlechter geworden ist – kann der Unterhaltsbeitrag der neuen Situation angepasst werden, und zwar sowohl nach oben als auch nach unten.

Das Verfahren zur Abänderung des Unterhaltsbeitrags läuft bei Einigkeit der Eltern grundsätzlich gleich wie bei der erstmaligen Festsetzung, wobei sich auch geschiedene Eltern an den Sozialdienst wenden können. Sind sich geschiedene Eltern nicht einig über die Abänderung des Unterhaltsbeitrages können sie sich – anders als Unverheiratete – direkt, also ohne Schlichtungsverfahren an das für die Abänderung des Scheidungsurteils zuständige Gericht wenden.